

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
18/1975/St
12.09.1975

auf Antrag des Bezirks M

wegen Neufestlegung des Delegiertenschlüssels für den Bundesparteitag in M.

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 12. September 1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)

Dr. Claus Arndt MdB

Otto Fichtner

entschieden:

Dem SPD-Bezirk M stehen für den Parteitag 1975 in M. 19 Delegierte zu.

Tatbestand

Der Bezirk M erstrebt die Änderung des vom Parteivorstand in seiner Sitzung am 21.4.1975 festgelegten Delegiertenschlüssels für den Bundesparteitag in M.

Der Parteivorstand hatte bei seiner Beschlußfassung die vier Quartale des Jahres 1974 zugrunde gelegt, da zu jenem Zeitpunkt das erste Quartal 1975 noch nicht abgerechnet worden war.

Durch einen Beschluß des Parteivorstandes vom 11.11.1974 wurden die Bezirke N und M in der Weise neu abgegrenzt, daß einige Ortsvereine aus dem Bereich des Bezirks N dem Bezirk M eingegliedert wurden. Dieser Beschluß wurde mit dem Inkrafttreten der Gebietsreform, also am 1.1.1975, wirksam; der Bezirk M bekam dadurch ca. 3000 neue Mitglieder.

Nach Auffassung des antragstellenden Bezirks M hätte die Berechnung des Delegiertenschlüssels nicht auf der Grundlage aller vier Quartale des Jahres 1974, sondern lediglich des letzten Quartals 1974 und der ersten drei Quartale 1975 oder allenfalls der letzten beiden Quartale 1974 und der ersten beiden Quartale 1975 erfolgen dürfen; bei einer solchen

Berechnung hätte der antragstellende Bezirk seiner Meinung nach nicht 19, sondern 20 Parteitagsdelegierte erhalten.

Im übrigen beruft sich der Antragsteller darauf, daß der Parteivorstand zwischen den Bezirken H und B eine Regelung getroffen habe, wie er sie erstrebt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Antragstellers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Gründe

Der Antrag des Bezirks M ist zulässig.

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission folgt aus § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung, da es sich um eine Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung von § 15 Abs. Nr. 1 des Organisationsstatuts handelt und diese Streitigkeit nicht lediglich im Bereich eines Parteibe-zirks entstanden ist. Wegen der Dringlichkeit der Entscheidung sieht die Bundesschieds-kommission auch keinen Anlaß, den Antrag wegen Nichteinhaltung gewisser Formvorschrif-ten als unzulässig anzusehen.

Der zulässige Antrag ist jedoch nicht begründet.

Der Parteivorstand hat bei seiner Beschlußfassung über den Delegiertenschlüssel zu Recht die vier Quartale des Jahres 1974 zugrunde gelegt, da zu jenem Zeitpunkt selbst das erste Quartal 1975 noch nicht von den Bezirken abgerechnet worden war.

Das Organisationsstatut enthält keine genaue Bestimmung darüber, was als "vorausgegan-gene Quartale" i.S., von § 15 Abs. 1 Nr. 1 OrgSt anzusehen ist. Daher bedurfte es insoweit einer Festlegung durch den Parteivorstand, dem gemäß § 23 Abs. 1 OrgSt die Leitung der Partei obliegt. Der entsprechende Beschluß des Parteivorstandes konnte jedoch nur auf der Grundlage der zu jenem Zeitpunkt abgerechneten Quartale erfolgen; eine Berücksichtigung von Quartalen des Jahres 1975 war damals mangels abgeschlossener Abrechnungen nicht möglich.

Der Beschluß des Parteivorstandes ist auch nicht etwa zu früh erfolgt. Denn den Bezirken muß die Zahl der ihnen zustehenden Parteidelegierten vor der Wahl dieser Delegierten be-kannt sein, damit insbesondere die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 WahlO eingehalten wer-den kann. Nach dieser Vorschrift sind Stimmzettel nur dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt worden ist. Die Beachtung dieser Vorschrift erfordert, daß die Gesamtzahl der zu Wählenden vor der Wahl bekannt ist, da andernfalls die mindestens zu wählende Hälfte nicht festgestellt werden kann. Wann von einer falschen Delegiertenzahl ausgegangen würde, wären die Wahlen für die Parteitagsde-legierten möglicherweise wegen § 12 Abs. 3 WahlO anfechtbar.

Daher mußte eine Festlegung des Delegiertenschlüssels rechtzeitig erfolgen.

Die Bundesschiedskommission ist allerdings der Auffassung, daß diese Rechtslage deswegen unbefriedigend ist, weil eigentlich konkrete Termine für die Festlegung des Delegiertenschlüssels vorgeschrieben werden sollten, die eine Überprüfung erleichtern würden.

Der Hinweis des Antragstellers auf die vom Parteivorstand akzeptierte Regelung zwischen den Bezirken H und B vermag in der Sache nicht zu einer anderen Entscheidung zu führen weil jene Regelung im Jahre 1974, also im Abrechnungszeitraum, erfolgte, während die Vergrößerung des Bezirks M erst nach diesem Abrechnungszeitraum am 1. Januar 1975 wirksam wurde.

Die nunmehr dem Bezirk M angehörenden Mitglieder müssen daher bei der Berechnung des Delegiertenschlüssels für den Parteitag in M. dem Bezirk zugerechnet werden, der für sie im Abrechnungszeitraum nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 OrgSt Pflichtbeiträge an den Parteivorstand abführte. Dies war jedoch nicht der antragstellende Bezirk.